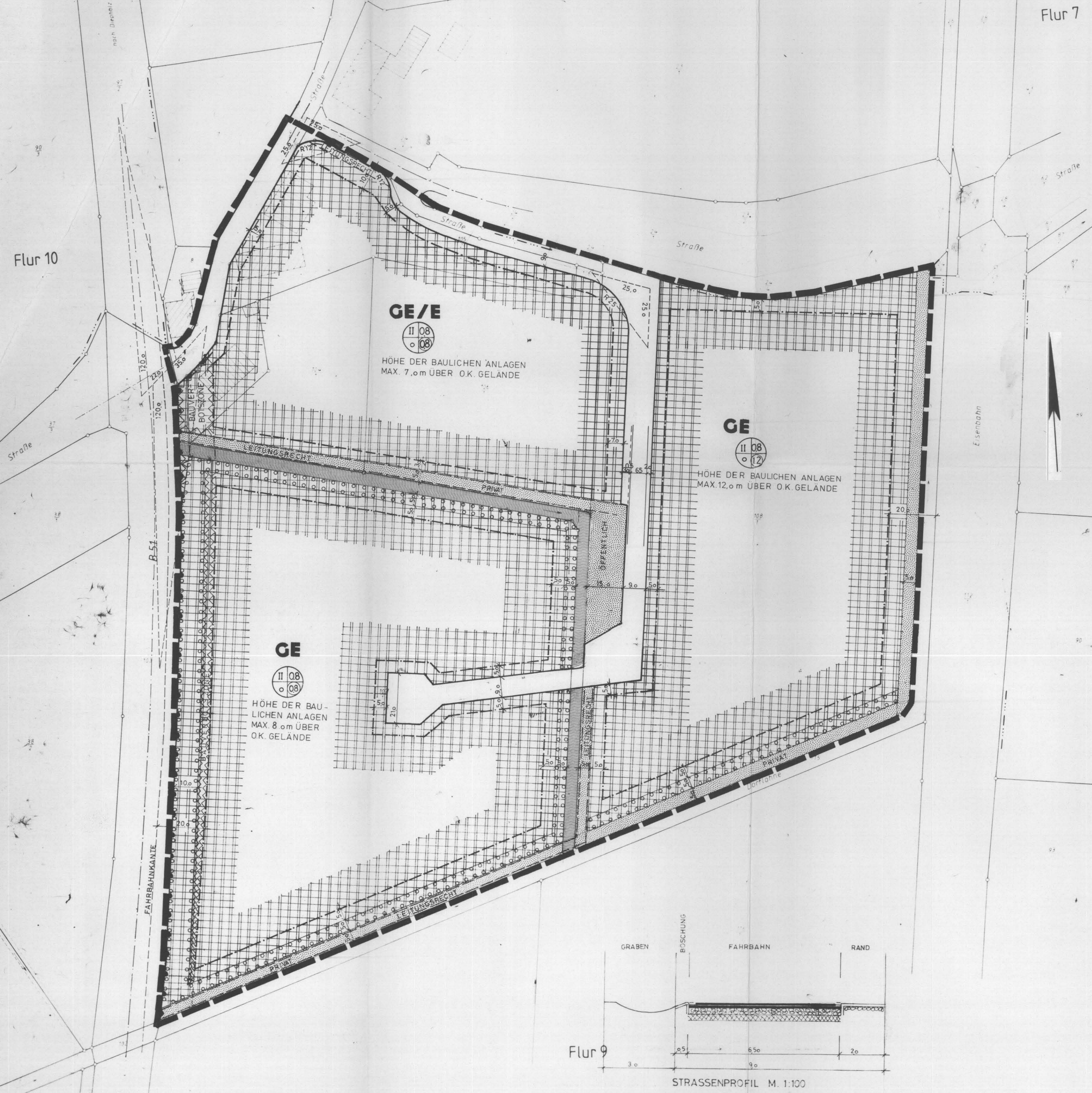


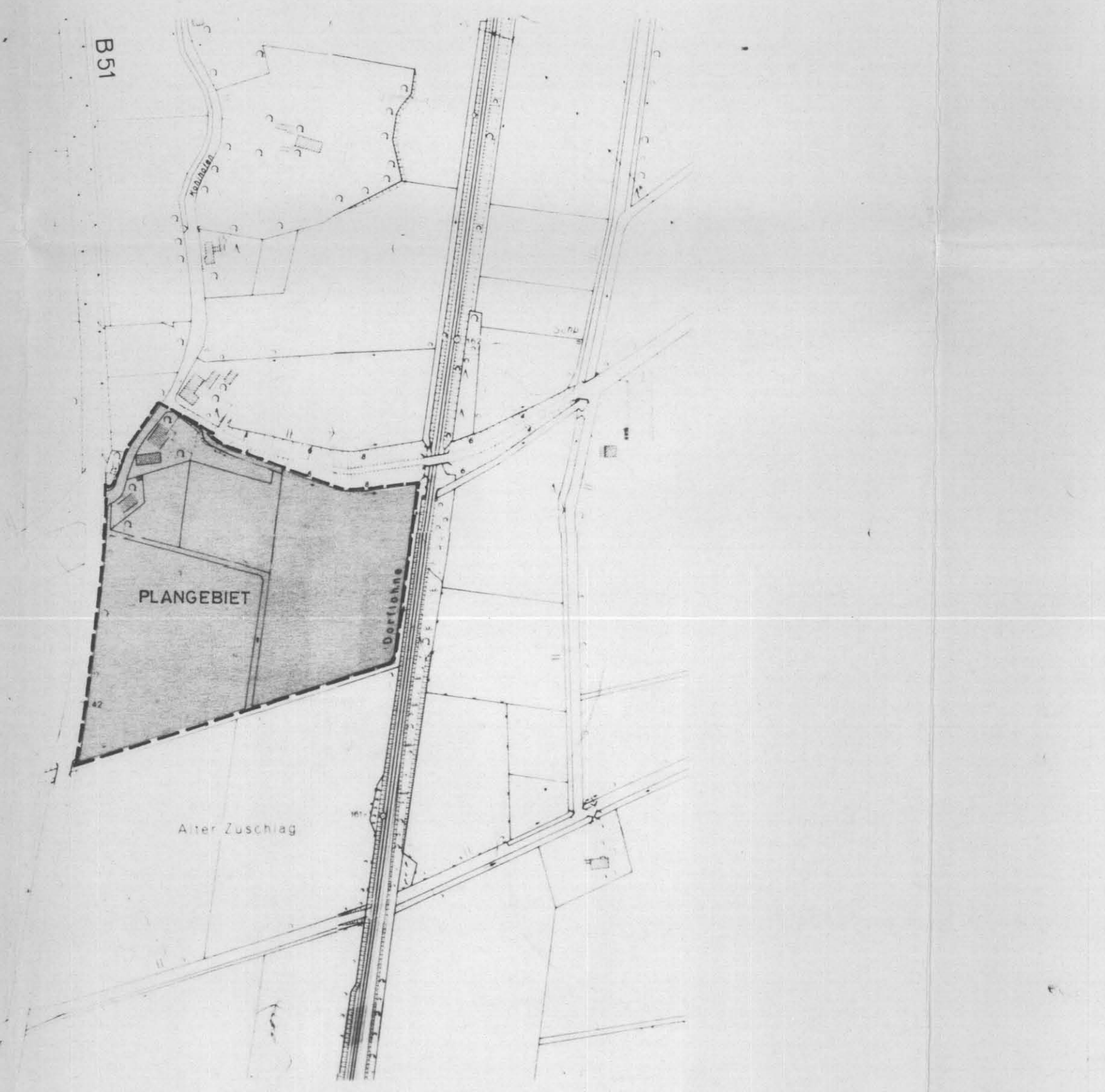
ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Gemeinde Lembruch
Reg Bez Hannover Landkreis Diepholz

Bebauungsplan „Nr. 3 Gewerbegebiet am Mittelweg“

Flur 9 Maßstab 1:1000



Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk Vervielfältigungserlaubnis für die Samtgemeinde „ALTES AMT LEMFÖRDE“
erteilt durch das Katasteramt Sulingen am 22.11.83 Az. VI 160/83
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.11.83).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Öffentlichkeit übertragen.
Katasteramt Sulingen den

PLANZEICHENERLAUTERUNG
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GE GEWERBEBEBIET
GE/E GEWERBEBEBIET - EINGESCHRÄNKT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
1= GESCHOSSZAHL ZAHLE OHNE KREIS = HOCHSTGRENZE
2= BAUWEISE o= OFFENE BAUWEISE
3= GRUNDFLACHENZAHL (GRZ) 08 HOCHSTGRENZE
4= GESCHOSSFLACHENZAHL (GFZ) 12

BAUGRENZE
UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENABGRENZUNGSLINIE
BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

GRÜNFLÄCHEN
ÖFFENTLICH GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH) RAUMSTREIFEN
PRIVAT GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT) RAUMSTREIFEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM § 9 (1) 25a BBAUG

WASSERFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM § 9 (4) BBAUG
WASSERFLÄCHEN § 68 DES NIEDERSÄCHSISCHEN WASSER-GESETZES IN DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG VOM 28.10.1982 (NDS. GVBL. S. 425)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDER BEREICH (BAUVERBOTZONE AN DER B51) NEBENANLAGEN UND GARAGEN IN FORM VON GEBÄUDEN SIND UNZULÄSSIG
SICHTDREIECK
MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER GEMEINDE

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 08.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 230).

HAT DER RAT DER GEMEINDE LEMBRUCH
DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 „GEWERBEBEBIET AM MITTELWEG“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LEMBRUCH, DEN 18.09.1984
DER BÜRGERMEISTER
gez. HOLLBERG L.S. DER GEMEINDEDIREKTOR
gez. PETERING

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
1 BAUGEBIETE
IN DEM MIT GE/E GEKENNZEICHNETEN GEBIET SIND AUFGRUND DES § 1 ABS. 4 NR. 2 BAUUNVO NUR NICHT STORENDE BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG DIE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DES SCHALLSCHUTZES FOLGENDE GRENZWERTE NICHT ÜBERSCHREITEN DÜRFEN:
FLÄCHENBEZOGENE SCHALLSCHUTZPEGEL
TAGSÜBER MAXIMAL 57 dB (A) PRO qm
NACHTS MAXIMAL 42 dB (A) PRO qm
AN DEN KÜNFTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIESEM GE/E-GEBIET DÜRFEN BEURTEILUNGSPEGEL VON TAGSÜBER MAX. 60 dB (A) UND NACHTS 45 dB (A) NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
2 GRÜN
AUF JEDEM GRUNDSTÜCK IN DEN GEWERBEBEBIETEN SIND JE 1000 qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MIN. 5 HOCHWACHSENDE LAUBBÄUME ANZUPFLANZEN.
3 SICHTDREIECKE
INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT ÜBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNÜBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.
4 AUSNAHMEN
GEM § 31 (1) BBAUG SIND AUSNAHMEN IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE ZULÄSSIG VON FOLGENDEN FESTSETZUNGEN:
a. SCHORNSTEINE SIND VON DER HÖHENBEGRENZUNG AUSGENOMMEN.
b. DIE O.A. SCHALLLEISTUNGSPEGEL KÖNNEN ÜBERSCHRITTEN WERDEN, WENN NACHGEWIESEN WIRD, DASS DURCH SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN ODER EINRICHTUNGEN DIE ÜBERSCHREITUNG AUSGEGLICHEN WIRD.

HINWEISE
GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG DARGELEGT SIND.
DIESE SATZUNG TRITTT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.01.84
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSSCHLUSS IST GEM § 2 ABS 1 BBAUG AM 24.02.84
ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

LEMFÖRDE, DEN 17.10.84
DER GEMEINDEDIREKTOR
gez. PETERING

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 04.06.84 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 26.06.84 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 06.07.84 BIS 06.08.84 GEM § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LEMFÖRDE, DEN 17.10.84
DER GEMEINDEDIREKTOR
gez. PETERING

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM § 2 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 18.09.84 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LEMFÖRDE, DEN 17.10.84
DER GEMEINDEDIREKTOR
gez. PETERING

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE BEZ. REG. HANNOVER (AZ. 309.3-21102.2-3-51/5/84) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN GEM § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT.

HANNOVER, DEN 18.01.1985
GENEHMIGUNGSBEHÖRDE L.S.
BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER

IM AUFTRAG
gez. HAGEN

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 18.01.85 (AZ. 309.3-21102.2-3-51/5/84) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 14.02.85 BEGETRETEN.

LEMFÖRDE, DEN 26.03.1985
DER GEMEINDEDIREKTOR
gez. PETERING

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM § 12 BBAUG AM 20.03.85 IM AMTL. VERKÜNDIGUNGSBLATT DER BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 20.03.85 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LEMFÖRDE, DEN 26.03.85
DER GEMEINDEDIREKTOR
gez. PETERING

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
LEMFÖRDE, DEN 06.05.1986
DER GEMEINDEDIREKTOR
Im Auftrag
gez. Zechtel

BEBAUUNGSPLAN NR. 3
„GEWERBEBEBIET AM MITTELWEG“
DER GEMEINDE LEMBRUCH
LANDKREIS DIEPHOLZ

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE ENTSPRECHEND DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER VOM 18.01.1985 (AZ. 309.3-21102.2-3-51/5/84) ERGANZT.

LEMFÖRDE, DEN 05.03.1985
DER GEMEINDEDIREKTOR
gez. Petering

PLANUNGSBÜRO NOTENHUTKER
OSNABRÜCK
BEARBEITET GEÄNDERT
22.11.1983
